

## **Auszug aus dem substanziellen Protokoll 148. Ratssitzung vom 22. März 2017**

### **2778. 2016/384**

**Weisung vom 09.11.2016:**

**Sicherheitsdepartement, Teilrevision der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO), Änderung der Bestimmungen betreffend Kleinstsalons und Benutzungsgebühr öffentlicher Grund**

Antrag des Stadtrats

1. Die Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012 (AS 551.140) wird wie folgt geändert:  
Art. 11 Bewilligung  
Abs. 1 unverändert.  
<sup>2</sup> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als zwei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden.  
Abs. 3 und 4 unverändert.  
Art. 19 Gebühren  
Abs. 1 und 2 unverändert.  
<sup>3</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
2. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.
3. Die Motion, GR Nr. 2015/406, von Christina Schiller (AL) und Alan David Sangines (SP) vom 16. Dezember 2015 betreffend Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO), Streichung von Art. 19 Abs. 3 betreffend Benutzungsgebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat, GR Nr. 2016/7, der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 6. Januar 2016 betreffend Prostitutionsgewerbeverordnung, liberalere Gestaltung der polizeilichen Bewilligungspflicht für Einzelsalons wird als erledigt abgeschrieben.

Referentin zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsmehrheit Änderungsantrag Dispositivziffer 1 / Kommissionsreferentin Dispositivziffer 1–2, Dispositivziffer 3 und Dispositivziffer 4:

**Simone Brander (SP):** *Zur Definition von Kleinstsalons, die keine polizeiliche Bewilligung brauchen: Weil die Anwendung der Ausnahmebestimmung in Artikel 11 Absatz 2 der Prostitutionsgewerbeverordnung (PGVO, AS 551.140) immer wieder zu Diskussionen führte, und weil mit den Postulaten 2014/164 und 2016/7 eine grosszügigere Handhabung der Ausnahmen von der polizeilichen Bewilligungspflicht*

gewünscht wurde, soll diese durch den Gemeinderat geändert werden. Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat eine massvolle Erweiterung der Ausnahmebestimmung für Kleinstsalons: Von der polizeilichen Bewilligungspflicht ausgenommen ist künftig, wer nicht mehr als zwei Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, in denen die Prostitution höchstens durch eine weitere Person ausgeübt wird. Aus Sicht des Stadtrates erübrigt es sich, dass er in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen kann, diese Bestimmung kann daher ersatzlos gestrichen werden. Der Stadtrat begründet die Anpassung damit, dass bei Kleinstsalons die Risiken, wie z. B. Zwangsprostitution oder Ausbeutung, geringer sind als in grösseren Betrieben. Zur Aufhebung der Benutzungsgebühr öffentlicher Grund: Die Stadt Zürich verlangt für den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grunds zu wirtschaftlichen Zwecken grundsätzlich eine Benutzungsgebühr. In Artikel 19 Absatz 3 PGVO soll jetzt ausdrücklich festgehalten werden, dass für die Nutzung des öffentlichen Grunds keine Gebühr erhoben wird. Beim Strichplatz Depotweg handelt es sich übrigens nicht um öffentlichen Grund. Die Einführung der Nutzungsgebühr hat das Hauptanliegen der PGVO, nämlich den Schutz der Sexarbeiterinnen, nicht gefördert. Die ersten Auswertungen ergaben, dass Sexarbeiterinnen z. T. lieber illegal anschaffen, als ein Tagesticket für 5 Franken zu lösen, was zu vielen Verzeigungen führt. Aufgrund dieser Zahlen möchte die Kommissionsmehrheit, dass keine Nutzungsgebühr mehr erhoben wird. Was die Kleinstsalons betrifft, ist die Kommission mit einer Enthaltung einstimmig der Meinung, dass ein guter Vorschlag auf dem Tisch liegt. Die Regelung, wonach zwei Personen in zwei Räumen ohne polizeiliche Salonbewilligung Prostitution ausüben können, lässt sich in der Praxis auch kontrollieren. Mit der Teilrevision werden die Forderungen aus den Vorstössen umgesetzt, die Kommission ist deshalb einverstanden, dass die Vorstösse abgeschrieben werden.

Kommissionsminderheit Änderungsantrag Dispositivziffer 1:

**Derek Richter (SVP):** Während der letztjährigen Debatte über die PGVO wurde von verschiedenen Seiten betont, dass es sich bei der Prostitution um ein reguläres, wenn auch sehr volatiles Gewerbe handelt. Bezüglich der im Postulat 2016/7 geforderten Ausweitung der Ausnahmebestimmung besteht Konsens zwischen den Fraktionen. Über die Tagesgebühr von 5 Franken gehen die Meinungen jedoch auseinander. Die Minderheit will den Artikel 19 Absatz 3 PGVO beibehalten. Aus formaljuristischer Sicht ist es gar nicht möglich, unterschiedliche Gebührenbemessungen für Gewerbetreibende zu definieren. Die Minderheit moniert nicht die Höhe der Gebühren. Die Einnahmen der letzten drei Jahre von rund 52 000 Franken decken gerade einmal den Aufwand der Kontrolltätigkeiten. Durch die Abschaffung der Kontrollgebühr würde die Allgemeinheit mit den Kosten belastet, die durch ein einzelnes, spezielles Gewerbe anfallen. Zudem wäre ein Verzicht auf die Kontrollen unverantwortlich.

Weitere Wortmeldungen:

**Markus Knauss (Grüne):** Beim Beschluss der PGVO war allen klar, dass, nachdem man einige Erfahrungen gesammelt haben wird, in einigen Teilbereichen vermutlich nachgebessert werden muss, und die Bereitschaft dazu war auf allen Seiten relativ

*gross. Ein erster Schritt in Bezug auf Kleinsalons wurde bereits im Rahmen der Beratung der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO, AS 700.100) gemacht. Wer den Frauen selbstbestimmtes Arbeiten ermöglichen will, muss Kleinsalons eine Chance geben. Es war allerdings ein Fehler und weltfremd, Kleinsalons nur über eine Räumlichkeit zu definieren. Seinerzeit haben wir Grünen die Nutzungsgebühr noch unterstützt, weil wir betonen wollten, dass Prostitution ein legales Gewerbe ist. Heute sehen wir aber, dass der Aufwand für die Erhebung der Gebühren in keinem Verhältnis zum Nutzen steht. Es freut mich, dass der Gemeinderat mit dem Thema Prostitution rational und pragmatisch umgehen kann und keine ideologische Debatte daraus macht. Der nächste Bericht, der in etwa zwei Jahren erfolgt, wird zeigen, ob es dann wieder notwendig ist, etwas an der PGVO zu ändern.*

**Sven Sobernheim (GLP):** *Die GLP ist froh, dass für Kleinstsalons ein guter Deal gefunden werden konnte, der von allen Fraktionen mitgetragen wird. Dem Gewerbe ist gedient, wenn dank einer satten Mehrheit nicht damit gerechnet werden muss, dass die Regeln im Jahresrhythmus geändert werden. In Bezug auf die Nutzungsgebühren sehen wir von der GLP es etwas anders und folgen z. T. der SVP-Argumentation: Es geht um Gleichbehandlung und um Symbolik; das Gewerbe soll wie ein Gewerbe behandelt werden. Mit der Abschaffung der Nutzungsgebühr nimmt der Aufwand nicht ab, die Prostituierten müssen sich immer noch anmelden und 40 Franken zahlen. Die Einnahmen sind zwar gering, aber es ist schade, die Symbolik wegzustreichen. Trotzdem wird die GLP der unveränderten Dispositivziffer zustimmen.*

**Andreas Egli (FDP):** *Die kleine Änderung der PGVO ist unbestritten und entspricht dem, was der Gemeinderat schon mehrfach bestellt hat. Auch die Abschaffung der Gebühr wurde von einer Ratsmehrheit bestellt. Wir sind aber nach wie vor der Meinung, dass es inkonsequent ist, Prostitution einerseits als ein normales Gewerbe zu bezeichnen und andererseits einer Sonderregelung zu unterstellen.*

**Markus Hungerbühler (CVP):** *Die vom Stadtrat vorgeschlagenen Korrekturen sollten angenommen werden. Es ist gut, sich in dieser Sache nicht ideologisch leiten zu lassen und einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen, damit die Frauen, die in diesem Gewerbe tätig sind, gute Bedingungen haben.*

**Derek Richter (SVP):** *Die SVP hat sich die Entscheidung nicht leichtgemacht. Bis jetzt ist es noch niemandem gelungen, die Ungleichbehandlung, die mit Dispositivziffer 1 bewirkt wird, zu rechtfertigen. Während eine Coiffeuse für ihr Werbeplakat auf öffentlichem Grund eine jährliche Gebühr zahlen muss, darf eine Prostituierte nur wenige Meter weiter gratis für sich werben. Als liberale Gewerbspartei werten wir die Erhöhung auf zwei Gewerberäume allerdings höher und werden der Revision zustimmen, auch wenn der Minderheitsantrag nicht durchkommen sollte. Vielleicht bildet die PGVO den Grundstein, um auch bei den übrigen Gewerben für eine erträgliche Gebührenbelastung zu sorgen.*

**Christina Schiller (AL):** *Leider hat die AL Recht behalten, und das Zusammenwirken der PGVO mit den BZO-Bestimmungen hat fast zu einer flächendeckenden Verbannung*

4 / 5

*der Prostitution aus den Kreisen 1 und 4 sowie zur Schliessung vieler selbständig betriebenen Einzel- und Kleinstsalons geführt. Mit den Anpassungen der PGVO und der BZO geht es zumindest in eine richtige Richtung und weil der Stadtrat entschlossen ist, den Weg zu gehen, wird die AL diesen Anpassungen zustimmen. Ein paar kritische Worte sind aber anzubringen: Die Anzahl Arbeitsräume hat keinen Einfluss auf die Selbstbestimmung oder auf die Immissionen. Zur Beurteilung, ob es sich um einen Kleinstsalon handelt, sollte nur die Anzahl Sexarbeiterinnen, nicht aber die Anzahl Arbeitsräume berücksichtigt werden. Weiter ist die AL-Fraktion immer noch der Meinung, dass das neue Nutzungsverbot gemäss BZO die Prostitution gegenüber anderen gewerblichen Tätigkeiten diskriminiert. Die Benutzungsgebühr für den Strassenstrich ist ein reines Kontrollinstrument, das Sexarbeiterinnen kriminalisiert, in die Illegalität abdrängt und ihre prekäre Situation zusätzlich verschärft. Nach drei Verstössen wird die Arbeitsbewilligung für ein ganzes Jahr entzogen. Zudem wird eine unverhältnismässige Bürokratie aufgebaut. Mit der polizeilichen Bewilligungspflicht verfügt die Stadt Zürich über ein ausreichendes Kontrollinstrument, deshalb sind wir für die Aufhebung der Gebühr.*

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Die Prostitutionsgewerbeverordnung vom 7. März 2012 (AS 551.140) wird wie folgt geändert:

Art. 11 Bewilligung

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als zwei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Art. 19 Gebühren

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Mehrheit: Präsidentin Simone Brander (SP), Referentin; Marianne Aubert (SP), Eduard Guggenheim (AL), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Pascal Lamprecht (SP)

Minderheit: Vizepräsident Derek Richter (SVP), Referent; Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Thomas Kleger (FDP), Sven Sobernheim (GLP)

Abwesend: Ursula Uttinger (FDP)

5 / 5

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 54 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die zu ändernden Artikel der Prostitutionsgewerbeverordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 11 Bewilligung

Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Ausgenommen von der Bewilligungspflicht ist, wer nicht mehr als zwei entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt. Die Prostitution darf dabei höchstens durch eine weitere Person ausgeübt werden.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Art. 19 Gebühren

Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Für die Nutzung des öffentlichen Grunds wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat